

## Satzung des „Schachklub Ickern 1960“

### § 1. *Name und Sitz*

1. Der am 15.04.1960 im Ortsteil Ickern der Stadt Castrop-Rauxel gegründete Verein führt den Namen „Schachklub Ickern 1960“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Castrop-Rauxel
3. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Schachbundes Nordrhein-Westfalen.

### § 2. *Zweck des Vereins*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Schachspiels als eine sportliche Disziplin, die geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3. *Mitgliedschaft*

1. Der Verein hat Mitglieder mit aktivem und passiven Wahlrecht.
2. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft für Körperschaften und der befristeten Mitgliedschaft für Kursteilnehmer.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können verdiente Persönlichkeiten ernannt werden. Die Voraussetzungen und Formalien hierzu sind in der Ehrenordnung geregelt, welche jedoch kein Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, sofern sie in einem Rechts- und Ordnungskatalog des Vereins festgelegt sind, welcher jedoch kein Bestandteil dieser Satzung ist.  
In sportfachlichen Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Schachfachverbände.

### § 4. *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person gemäß den Festlegungen in § 3. werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum darauf folgenden Monatsende möglich.
4. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn ein Mitglied auch nach dreimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, oder eine andere finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

**§ 6. Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im voraus zu entrichten. Vorauszahlungen für längere Zeiträume sind möglich.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Alles weitere regelt die Beitragsordnung, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 7. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 8. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Spielausschuß gemäß der Spielausschuß- und Turnierordnung des Vereins, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Die Jugendorgane, gemäß § 11 dieser Satzung (vgl. Jugendordnung)

### § 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem/der 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den/die Vereinsältesten, mindesten einmal im Jahr abzuhalten.  
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal.
3. Anträge zu einer ordentlichen Versammlung sind bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Schriftführer einzureichen.
4. Anträge, die erst auf der Versammlung eingebracht werden, können nur behandelt werden, wenn durch Stimmenmehrheit eine Zustimmung gegeben wird.
5. Eine außerordentliche Versammlung kann einberufen werden
  - a) auf Beschluß des Vorstandes
  - b) auf Antrag des erweiterten Vorstandes
  - c) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.
7. Jedes Mitglied über 15 Jahre verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Über Anträge und Beschlüsse wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Jahr
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Wahl der Kassenprüfer
  - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - i) Beschlußfassungen über Ordnungen und deren Änderungen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Vorstandes
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem /der Schriftführer/-in des Vereins zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.  
Sollte der/die Schriftführer/-in nicht anwesend sein, so ist von der Versammlung ein/-c Protokollführer/-in zu wählen. Er/Sie übernimmt dann vorübergehend die Funktion des/der Schriftführers/-in.

#### **§ 10. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/-in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der im Bedarfsfall erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstand gemäß § 10 Abs. 1
  - b) maximal 6 weiteren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mandatsträgern
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung gemäß § 11 dieser Satzung (vergl. Jugendordnung). Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Die Wahlordnung des Vereins, die jedoch nicht Teil dieser Satzung ist, regelt die Dauer der Wahlperioden für die einzelnen Mandatsträger.
5. Die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Vorstand und erweiterter Vorstand regeln alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Ausführung zu bringen
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### **§ 11. Jugend des Vereins**

1. Die Jugend verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungsbestimmungen des Vereins selbständig, sofern sie aus mindestens 10 Mitgliedern - alternativ 25 % der Vereinsmitgliedern - besteht. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

#### **§ 12. Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
2. Im Bedarfsfalle kann dieses durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein herausgenommen werden und an einen externen Wirtschaftsprüfer übertragen werden.

**§ 13. Wahlen**

1. Der Vorstand und alle weiteren Mandatsträger werden durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
2. Die Kassenprüfer/-innen werden für 2 Jahre gewählt. Dieses geschieht um ein Jahr zeitversetzt, so daß jedes Jahr eine/-r ausscheidet und eine/ -r neu gewählt wird.

**§ 14. Sonstige Regelungen**

1. Die für den Verein gültige Turnierordnung ist stets die der übergeordneten Organisation.
2. Durch die von den Organen des Vereins neugefaßten Beschlüsse werden vorherige Beschlüsse und Bestimmungen, soweit sie den neugefaßten widersprechen, automatisch außer Kraft gesetzt.

**§ 15. Auflösung des Vereins**

1. Über die Frage einer Auflösung des Vereins entscheidet die zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.  
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthandwerkerverband Castrop-Rauxel mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muß.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Der Verein ist als Mitglied anderer Organisationen, wie z.B. Stadtsporthandwerkerverband, Schachbund NRW und DSB deren Regularien verpflichtet. Sie werden deshalb – soweit möglich und sinnvoll – als Rechts- und Handlungsgrundlage des Vereins übernommen.  
Sollten Teile dieser Satzung jedoch den vorgenannten Regelungen widersprechen, oder einer juristischen Prüfung nicht standhalten, so ist sie trotzdem weiterhin als ganzes gültig. Lediglich die entsprechenden Passagen müssen angeglichen werden.

Castrop – Rauxel, den 07.01.2005

Schachklub Ickern 1960

*Herbert Althoff*  
 1. Vorsitzender

*Al. J. J. J.*  
 2. Vorsitzender

*V. J. J.*  
 Kassierer

**als Vereinsmitglieder :**

*M. J. J.*     *A. K. J.*  
*J. J. J.*     *Martin Kemmer*  
*Uwe Brumme*